

Corona-bedingte Besonderheiten im internationalen Güter- und Umzugsverkehr in EU, GB und EFTA-Staaten (Stand 09/02/2022)

mit Aktualisierungen zu:

[Belgien](#), [Dänemark](#), [Frankreich](#), [Griechenland](#), [Italien](#), [Litauen](#), [Norwegen](#), [Portugal](#), [Rumänien](#), [Schweden](#)

Aktualisierungen gegenüber der Vorwoche sind im Text farblich hervorgehoben

Länderverzeichnis

<u>Belgien</u>	<u>Kroatien</u>	<u>Rumänien</u>
<u>Bulgarien</u>	<u>Lettland</u>	<u>Schweden</u>
<u>Dänemark</u>	<u>Liechtenstein</u>	<u>Schweiz</u>
<u>Deutschland</u>	<u>Litauen</u>	<u>Slowakei</u>
<u>Estland</u>	<u>Luxemburg</u>	<u>Slowenien</u>
<u>Finnland</u>	<u>Malta</u>	<u>Spanien</u>
<u>Frankreich</u>	<u>Niederlande</u>	<u>Tschech. Rep.</u>
<u>Griechenland</u>	<u>Norwegen</u>	<u>Ungarn</u>
<u>Großbritannien</u>	<u>Österreich</u>	<u>Zypern</u>
<u>Irland</u>	<u>Polen</u>	
<u>Italien</u>	<u>Portugal</u>	

Belgien

Aktualisiert am 09/02/22

Einreiseregularien für Transportpersonal

Fahrer, die aus dienstlichen Gründen nach Belgien einreisen, müssen sich bei ihrer Einreise nach Belgien weder einem Test unterziehen noch Quarantänemaßnahmen durchführen. Sie sind auch von der Meldung via Passenger Locator Form und Business Travel Abroad Form befreit.

Regularien für Transportpersonal im Land

Lkw-Fahrer sind von eventuellen nächtlichen Ausgangssperren ausgenommen, müssen jedoch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers mitführen, z.B. "Certificate for International Transport Workers" gemäß Annex 3 der EU Green Lanes Guideline, vgl. <http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf> oder den CMR-Frachtbrief für die laufende Beförderung. Aktuell gibt es keine nächtlichen Ausgangssperren in Belgien.

Für den Besuch von Cafés und Restaurants ist seit 20.11.2021 ein 3G-Nachweis erforderlich - per belgischem CST-Ticket oder EU Digital COVID Certificate (z.B. Corona Warn-App, Cov-Pass-App oder in Form des entsprechenden Ausdrucks), **auch für die Unterbringung in Hotels wird der 3G-Nachweis oft verlangt**. Es gelten Abstandsregeln von 1,5 Meter. Es besteht landesweit Maskenpflicht für Personen ab sechs Jahren in öffentlichen Verkehrsmitteln inkl. Haltestellen und Bahnhöfen sowie an den Flughäfen, in Geschäften, Einkaufszentren, z.T. auch in Einkaufsstrassen, bei körpernahen Dienstleistungen, in Gotteshäusern, Kultureinrichtungen, auf Märkten und beim Betreten von Restaurants/Cafés. Eine Missachtung der Regelungen kann zu einer Geldbuße in Höhe von bis zu 250,- Euro führen.

Corona-Schnelltests werden in Belgien seit 01.11.2021 in allen Apotheken durchgeführt, vgl. interaktive Landkarte unter <https://www.apotheek.be/nl/apotheker/Pages/In-welke-apotheken-kan-ik-me-laten-testen-op-COVID.aspx> . Testzentren in Brüssel finden Sie unter dem Link <https://coronavirus.brussels/tests-covid-resultats/ou-se-faire-tester-a-bruxelles/#2> Ou se faire tester a Bruxelles.

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung gilt Belgien seit 21.11.2021 als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Belgien nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#) .

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Belgien vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

[Belgien: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#)

Bulgarien

Aktualisiert am 02/02/2022

Einreiseregularien für Transportpersonal

Bei der Einreise in das Territorium der Republik Bulgarien sind Fahrer bei der Durchführung internationaler Straßentransporte (sowohl von Personen als auch von Gütern) sowie Begleitpersonen der internationalen Personenbeförderung ausgenommen von dem Erfordernis zur Vorlage von

Corona-Testergebnissen oder Impf-/Genesenennachweisen, sofern sie nicht aus Mozambique, Botswana, Südafrika, Lesotho, Eswatini, Namibia oder Simbabwe einreisen.

Regularien für Transportpersonal im Land

In allen geschlossenen öffentlichen Räumen (mit der Ausnahme von Orten zur Aufnahme von Nahrung und Getränken) sowie bei der Nutzung des ÖPNV ist die Nutzung von Gesichtsmasken zum einmaligen oder mehrfachen Gebrauch vorgeschrieben, ebenso in öffentlichen Außenbereichen, sofern ein physischer Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Der epidemiologische Ausnahmezustand gilt bis zum 31. März 2022. Die Öffnungszeiten und Zutrittsbedingungen öffentlicher Gebäude werden in Abhängigkeit des aktuellen Infektionsgeschehens unter Einhaltung der üblichen Hygiene- und Abstandsregeln kurzfristig angepasst. Gleiches gilt für Geschäfte, Apotheken, Restaurants, Bars, Diskotheken und Klubs.

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung gilt Belgien seit 16.01.2022 als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Bulgarien nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#).

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Bulgarien vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

[Bulgarien: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#)

Dänemark

Aktualisiert am 09/02/2022

Einreiseregularien für Transportpersonal

Personen, die nach Dänemark zum Zweck eines Gütertransports einreisen oder von der Durchführung eines Gütertransports im Ausland zurückkehren, sind **unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus** grundsätzlich von Test- und Quarantäneauflagen im Zusammenhang mit der Einreise **ausgenommen**. Diese Ausnahme betrifft sowohl den Werkverkehr als auch den gewerblichen Güterkraftverkehr und ist unabhängig von der Art der Ladung, vgl. <https://en.coronasmitte.dk/travel-rules/new-mandatory-testing-and-isolation-requirements#heading8> (Hinweis: Der Link ist korrekt, erfordert aber je nach Browser das Absolvieren einer recht komplexen Captcha-Prüfung).

Regularien für Transportpersonal im Land

Seit dem 26.11.2021 sind dänische Arbeitgeber dazu berechtigt, sowohl von ihren Arbeitnehmern als auch von Besuchern ihrer Unternehmen einen 3G-Nachweis zu verlangen. Die Neuregelung erlaubt es dänischen Verladern /Empfängern von Lieferungen somit auch, 3G-Nachweise von dem ihr Unternehmen anfahrenden Transportpersonal zu verlangen. ITD empfiehlt daher ausländischen Transportunternehmen, ihre dänischen Geschäftspartner zu kontaktieren, um zu erfragen, ob diese von der 3G-Abfrage Gebrauch machen werden, und ihr Transportpersonal entsprechend zu informieren.

Falls der dänische Verloader oder Empfänger sich dafür entscheidet, vom Fahrpersonal seiner Transportpartner 3G-Nachweise zu verlangen, müssen diese Nachweise entweder die vollständige Impfung gegen COVID-19, die durch Genesung von der Krankheit erworbene Immunität oder einen negativen Teststatus belegen. Dabei haben Antigentests (Schnelltests) eine Gültigkeit von 48 h, PCR-Tests gelten 72 h.

Handel, Gastronomie, kulturelle und Vergnügungseinrichtungen wie Kinos, Theater, Museen, Diskotheken, etc. sind geöffnet. Für den Zugang zu Einrichtungen im Gesundheitsbereich (Krankenhäuser, Pflegeheime, etc.) ist weiterhin ein sog. „Coronapass“, d.h. ein Nachweis über ein negatives COVID-19-Testergebnis oder über eine erfolgte vollständige Impfung oder Genesung erforderlich. Ein „Coronapass“ kann auch von privaten Unternehmen oder privaten Kultureinrichtungen gefordert werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske empfohlen oder Visier) muss nur noch in Flughäfen und Einrichtungen des Gesundheitsbereichs (Krankenhäuser, Pflegeheime, etc.) getragen werden. Darüber hinaus können private Unternehmen oder private Kultureinrichtungen weiter auf Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestehen.

Für den Besuch der Innengastronomie in Dänemark ist ebenfalls ein 3G-Nachweis erforderlich, z.B. Corona Warn-App, Cov-Pass-App oder in Form des entsprechenden Ausdrucks). Das Angebot von Gerichten zur Mitnahme ist ohne 3G-Nachweis möglich, ebenso wie die Nutzung von Außengastronomie.

Öffentliche Anbieter kostenloser Coronatests in Dänemark finden Sie unter <https://en.coronasmittle.dk/find-covid-19-test-center> , kommerzielle Test-Anbieter auch unter https://coronasmittle.dk/raad-og-regler/kort-over-covid-19-testcentre/information-om-hurtigteststeder?_cf_chl_f_tk=DA5jKlJpctQZgSqRF1xCZAc7OZvyWEpypmW2VNtSDlg-1642578666-0-gaNycGzNCGU . (Achtung: Wegen einer vorgeschalteten Captcha-Abfrage lassen sich beide Links oft nicht direkt öffnen. Bitte kopieren Sie sie dann in Ihren Browser und absolvieren Sie die Captcha-Abfrage – der Link selbst ist richtig!)

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung gilt Dänemark seit 19.12.2021 als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Dänemark nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#) .

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Dänemark vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

[Dänemark: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](https://www.auswaertiges-amt.de/Reise-und-Sicherheitshinweise)

Deutschland

Aktualisiert am 10/01/2021

Einreiseregularien für Transportpersonal

Gemäß deutscher Corona-Einreiseverordnung gilt:

Einreise aus einem vom RKI **nicht als Risikogebiet** (d.h. weder Hochrisiko- noch Virusvariantengebiet) ausgewiesenen Land nach Deutschland:

Transportpersonal, das nach Deutschland einreist, nachdem es sich in den 10 Tagen vor der Einreise ausschließlich in risikofreien Gebieten aufgehalten hat, muss sich nicht vor Einreise unter <https://www.einreiseanmeldung.de/#/> anmelden. Es muss auch keine Selbstisolierung („Absonderung“) antreten. Ferner ist das Transportpersonal in diesem Fall auch von der allgemeinen Test-/Nachweispflicht vor der Einreise befreit.

Einreise aus einem vom RKI als **Hochrisikogebiet** eingestuften Land nach Deutschland:

Transportpersonal, das nach Deutschland einreist, nachdem es sich in den 10 Tagen vor der Einreise in einem oder mehreren Hochrisikogebieten aufgehalten hat, muss sich nicht vor Einreise unter <https://www.einreiseanmeldung.de/#/> anmelden. Es muss auch keine Selbstisolation („Absonderung“) antreten. Ferner ist das Transportpersonal in diesem Fall auch von der allgemeinen Test-/Nachweispflicht vor der Einreise befreit.

Diese Ausnahmen gelten unabhängig von der Dauer des Aufenthalts im "Hochrisikogebiet" oder der Dauer des geplanten Aufenthalts in Deutschland.

Einreise aus einem vom RKI als **Virusvariantengebiet** eingestuften Land nach Deutschland:

Transportpersonal, das nach Deutschland einreist, nachdem es sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem oder mehreren Virusvariantengebieten aufgehalten hat, unterliegt vor/bei der Einreise folgenden Auflagen:

- **PCR-Testpflicht** (= Testung mittels Nukleinsäurenachweis) vor Einreise (max. 48 h vor der Einreise). Für das Transportpersonal muss der PCR-Test maximal zweimal pro Woche durchgeführt werden. **Schnelltests/Antigentests sind nicht mehr ausreichend (seit 23.12.2021, 00:00 Uhr)**. Kann ein Testnachweis, der auf einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis beruht, noch nicht bei Einreise mitgeführt werden, so muss diese Testung unmittelbar nach der Einreise nachgeholt werden und eine zweite Testung muss innerhalb einer Woche erfolgen, sofern die Person sich noch in Deutschland aufhält. **Impfnachweis oder Genesungsnachweis sind nicht ausreichend.**
- Bei Aufenthalten von mehr als 72 h im Virusvariantengebiet und wenn der geplante Aufenthalt in Deutschland mehr als 72 h betragen soll, muss vor Einreise eine **Anmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de/#/>** erfolgen und es muss eine **Selbstisolation** („Absonderung“) angetreten werden. Anmelde- und Absonderungspflichten greifen nur dann, wenn sowohl der Aufenthalt innerhalb des Virusvariantengebiets als auch der geplante Aufenthalt innerhalb des deutschen Hoheitsgebiets jeweils 72 Stunden überschreiten

Seit 20.12.2021, 00:00 stuft das RKI das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Virusvariantengebiet ein.

Alle Infos zur aktuellen Einstufung von Ländern durch das RKI finden Sie stets unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene_Einreisen_Deutschland.html. Genauere Infos zur Corona-EinreiseVO finden Sie in den Dokumenten „CoronaEinreiseV: Ausnahmen von Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten, die Unternehmen des Gütertransports betreffen können“ sowie „Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten des Bundes / Ergänzende Vorschriften der Länder“.

Regularien für Transportpersonal im Land

Seit 24.11.2021 besteht eine bundesweite **3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz**. Zur Situation von Berufskraftfahrern informiert das BMVI nach erfolgter Ressortabstimmung wie folgt:

1. Fahrzeuge oder Verkehrsmittel gelten nicht als Arbeitsstätten im Sinne des § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz IfSG. Für den reinen Aufenthalt im Fahrzeug selbst ist demnach kein 3G-Nachweis erforderlich.
2. **Beim Betreten von Arbeitsstätten anderer Arbeitgeber (z.B. beim Be- oder Entladen von Gütern) haben jedoch auch Berufskraftfahrer einen 3G-Nachweis mitzuführen. Der eigene Arbeitgeber muss dies überprüfen.**
3. Von der Verpflichtung zur Mitführung eines 3G-Nachweises sind Berufskraftfahrer nur dann ausgenommen, wenn an allen angefahrenen Arbeitsstätten physische Kontakte zu anderen Personen ausgeschlossen werden können. Dies ist der Fall, wenn entweder keine weiteren

Personen zugegen sind oder ein Kontakt durch die jeweiligen Hygienepläne vor Ort ausgeschlossen werden kann.

Anbieter von Coronatests in Deutschland finden Sie unter <https://map.schnelltestportal.de/>.

Coronabedingte Auflagen und Einschränkungen bei der **Übernachtung in Hotels** etc. in Deutschland sind je nach Bundesland unterschiedlich. Sie finden eine Übersicht in dem Dokument „Beherbergungsregeln bei beruflich veranlassten Reisen in den deutschen Bundesländern“.

Estland

Aktualisiert am 10/01/2021

Einreiseregularien für Transportpersonal

Transporteure von Gütern oder Rohmaterialien sowie Transportpersonal internationale Güter- und Personentransportunternehmen sind, wenn symptomfrei, von der Test-/Nachweispflicht bei der Einreise nach Estland befreit und müssen auch keine Quarantäne antreten. Weisen diese Personen allerdings Symptome einer möglichen Corona-Infektion auf, müssen sie sich einem Test an der Grenze (Grenzübergänge Narva, Koidula, Luhamaa) unterziehen und nach der Einreise eine mindestens zehntägige Quarantäne antreten.

Regularien für Transportpersonal im Land

Für den Besuch der Innengastronomie ist ein digitaler 3G-Nachweis erforderlich, z.B. Corona Warn-App, Cov-Pass-App etc. Die Mitnahme von Takeaway-Mahlzeiten ist ohne 3G-Nachweis möglich, ebenso wie die Nutzung von Außengastronomie.

Informationen zu Testmöglichkeiten in Estland finden Sie unter <https://koroonaestimine.ee/en/for-patients/paid-testing/> Für nicht-estnische Staatsbürger sind die Tests kostenpflichtig.

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung gilt Estland seit 09.01.2022 als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Estland nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#)

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Estland vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

[Estland: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#)

Finnland

Aktualisiert am 19/01/2022

Einreiseregularien für Transportpersonal

Nach Auskunft des finnischen Verbandes SKAL auf der Basis von Rücksprachen mit der Finnish Transport and Communications Agency bestehen aktuell keinerlei Beschränkungen für die Einreise von Transportpersonal nach Finnland. Das Transportpersonal ist bei der Durchführung seiner Arbeitstätigkeit auch von sonst obligatorischen Gesundheitschecks bei Einreise nach Finnland befreit.

Regularien für Transportpersonal im Land

Beim Besuch von Restaurants kann ein 3G-Nachweis verlangt werden. Das Digitale COVID-Zertifikat der EU mit QR-Code wird anerkannt.

Die finnische Regierung hat zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit vorübergehende Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten erlassen. Die Ausnahmeregelung gilt vom 17. Januar 2022 bis zum 15. Februar 2022 in Kraft. Die vorübergehenden Ausnahmen sehen vor:

1. Die tägliche Lenkzeit darf nicht mehr als 11 Stunden betragen;
2. Die wöchentliche Lenkzeit darf nicht mehr als 60 Stunden betragen;
3. Die Gesamtlenkzeit in zwei aufeinander folgenden Wochen darf 120 Stunden nicht überschreiten;
4. Die tägliche Ruhezeit muss mindestens 9 Stunden pro Tag betragen;
5. Die wöchentliche Ruhezeit kann jede zweite Woche ohne Ausgleichsruhezeit auf mindestens 24 Stunden verkürzt werden;
6. Auf eine Lenkzeit von höchstens 5,5 Stunden muss eine Pause von 45 Minuten folgen, die in eine 15-minütige Pause, die zuerst zu nehmen ist, und eine 30-minütige Pause aufgeteilt werden kann;
7. Die regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten außerhalb des Standortes können nach Wahl des Fahrers in einem Fahrzeug verbracht werden, sofern dieses über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und das Fahrzeug steht.

Im Zusammenhang mit vorübergehenden Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten ist dennoch stets auf die Arbeitsfähigkeit der Fahrer zu achten. Die allgemeine Verkehrssicherheit oder die Arbeitssicherheit der Fahrer darf nicht gefährdet werden.

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung gilt Finnland seit 25.12.2021 als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Finnland nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#) .

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Finnland vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

[Finnland: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](https://www.auswaertiges-amt.de/Reise-und-Sicherheitshinweise)

Frankreich

Aktualisiert am 09/02/2022

Einreiseregularien für Transportpersonal

Transportpersonal von Güter- und Personentransporten ist von der generellen Testpflicht bei Einreise nach Frankreich nicht betroffen. Diese Personen müssen lediglich das ausgefüllte "Certificate for International Transport Workers" gemäß Annex 3 der EU Green Lanes Guideline, vgl. <http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf> mitführen.

Auch von den am 18.12.2021 zusätzlich eingeführten französischen Auflagen für Reisen zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Test-, Melde- und Absonderungspflichten) bleibt das Transportpersonal ausgenommen.

Aufgrund der pandemischen Lage finden teilweise Kontrollen an den Landesgrenzen Frankreichs zu Belgien, Luxemburg, Deutschland, der Schweiz, Italien und Spanien sowie an den Luft- und Seegrenzen statt. Es kann daher im Reiseverkehr zu Einschränkungen kommen.

Regularien für Transportpersonal im Land

Von eventuellen Ausgangssperren ist das Transportpersonal bei der Transportdurchführung freigestellt, benötigen jedoch in diesem Fall das vom Arbeitgeber auszufüllende Formular "Justificatif de Déplacement Professionnel". Sie finden das Formular unter [Link Justificatif de déplacement professionnel](#). Aktuell gibt es in Frankreich keine nächtlichen Ausgangssperren.

Die seit August 2021 in Frankreich geltende 3G-Nachweispflicht („pass sanitaire“) für den Zutritt zu Cafés, Bars, Restaurants, Einkaufszentren, Seniorenzentren und die Nutzung des Personenfernverkehrs betrifft dagegen auch das Transportpersonal. Die betroffenen Lokalitäten/Dienste können nur noch besucht/in Anspruch genommen werden, wenn einer der folgenden Nachweise vorgelegt werden kann:

- Impfnachweis oder
- Genesenennachweis, max. 6 Monate alt, oder
- **Testnachweis** (PCR- oder Antigenschnelltest, für Reisende aus **Deutschland**, Österreich, Belgien, Griechenland, Ungarn, Irland, den Niederlanden und der Tschechischen Republik: **jetzt max. 24 h alt**).

Berufskraftfahrer sind in einigen Restaurants von der Pflicht zur Vorlage eines pass sanitaire ausgenommen; Sie finden diese Restaurants auf der eigens erstellten Landkarte von [Bison Futé](#)

Anbieter von Coronatests in Frankreich finden Sie – geordnet nach Departments - unter <https://www.sante.fr/cf/centres-depistage-covid.html>. **In Frankreich sind COVID-Tests seit Oktober 2021 für ungeimpfte Erwachsene kostenpflichtig. Die Mindestkosten für einen PCR-Test sind EUR 44,00; für einen AntiGen-Test EUR 22,00.**

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung gilt Frankreich seit 19.12.2021 als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Frankreich nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#).

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Frankreich vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

[Frankreich: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#)

Griechenland

Aktualisiert am 09/02/2022

Einreiseregularien für Transportpersonal

Bei der Einreise auf dem Landweg bestehen für Transportpersonal keine Einschränkungen mehr: Alle Land-Grenzübergänge sind ganztätig für den Lkw-Verkehr geöffnet. Transportpersonal ist bei Einreise über den Landweg von der Vorab-Meldung im Passenger Locator Form PLF befreit und muss auch keine COVID-19-Nachweise (Impfung / Genesung / Negativtest) vorlegen. Schnelltests werden bei allen Personen, die nach Griechenland einreisen, nach dem Zufallsprinzip durchgeführt. Von der am 19.12.2021 wieder eingeführten grundsätzlichen Auflage zum Vorweisen eines negativen PCR-

Testergebnisses bei Einreise nach Griechenland bleibt das Fahrpersonal nach Angaben des griechischen Verbandes OFAE ausgenommen.

Transportpersonal, das mit der Fähre nach Griechenland einreist, muss sich jedoch weiterhin vorab im PLF <https://travel.gov.gr/#/> registrieren lassen und den entsprechenden QR-Code bei der Ankunft im griechischen Einreisehafen vorzeigen. Bei der Einreise nach Griechenland mit den Fähren aus Italien muss das Transportpersonal zudem vor dem Betreten der Fähren wieder einen Selbsttest durchführen und das Ergebnis mit dem Formular [Self-test declaration](#) dokumentieren. Diese Erklärung muss sowohl beim Betreten der Fähre als auch beim Verlassen der Fähre im griechischen Einreisehafen vorgelegt werden. Zusätzlich werden alle Einreisenden in den griechischen Fährhäfen Patras und Igoumenitsa einem Schnelltest unterzogen.

Regularien für Transportpersonal im Land

Der Zugang zu Restaurants unterliegt dem 2G-Nachweis (nur Impfung oder Genesung). Für die meisten anderen öffentlichen Einrichtungen gilt 3G. Keine Beschränkungen gibt es für den Zugang zu Lebensmittelgeschäften und Apotheken. Für den Nachweis des 2G- oder 3G-Status werden nur einschlägige digitale Zertifikate (wie die CovPass-App, die Corona-Warn-App oder die griechische App "Covid Free GR Wallet") oder Papierdokumente mit QR-Codes akzeptiert. Der gelbe Internationale Impfpass ist nicht ausreichend. **Eine Genesenenbescheinigung wird zur Verwendung innerhalb Griechenlands nur anerkannt, wenn diese frühestens 30 Tage nach dem ersten positiven Test, durchgeführt durch eine öffentliche Behörde oder ein zertifiziertes Labor, ausgestellt wurde. Sie ist bis zu 90 Tage danach gültig. Die Impfbescheinigungen von Personen, die innerhalb von sieben Monaten nach der abgeschlossenen Impfung noch keine Boosterimpfung erhalten haben, haben seit dem 1. Februar 2022 ihre Gültigkeit für die Verwendung innerhalb Griechenlands verloren.**

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung gilt Griechenland seit 21.11.2021 als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Griechenland nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#).

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Griechenland vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

[Griechenland: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#)

Großbritannien

Aktualisiert am 19/01/2022

Einreiseregularien für Transportpersonal

Gemäß aktueller britischer Vorschriftslage muss Transportpersonal im Güterverkehr, das nach Großbritannien einreist, folgende Vorschriften beachten:

- Eine digitale Anmeldung per Passenger Locator Form max. 48 h vor Einreise ist nicht mehr erforderlich.
- Die Selbstisolierung in der Kabine ist nicht mehr erforderlich.
- Auch weiterhin gilt, dass das Transportpersonal im Güterverkehr **keinen Test vor Einreise** ablegen muss.
- Die neu eingeführte generelle Pflicht zur Vorabbuchung eines PCR-Tests vor Einreise nach GB sowie mindestens zweitägiger Quarantäne bis zum Eingang des Testergebnisses findet auf das Transportpersonal keine Anwendung.

- **ACHTUNG:** Falls sich das Transportpersonal innerhalb der 10 Tage vor Einreise nach GB in einem Land aufgehalten haben, das auf der britischen COVID-19 „Red list“ steht, gelten gegenüber dem o.g. verschärfte Sonderregeln, d.h. **nach der Einreise muss auch Transportpersonal eine Quarantäne in einem dafür eigens ausgewiesenen Hotel absolvieren!** Sie finden die britische „Red list“ unter <https://www.gov.uk/guidance/red-list-of-countries-and-territories> .

Regularien für Transportpersonal im Land

Die Vorschriften für Testpflichten des Transportpersonals **nach** der Einreise nach Großbritannien sind abhängig vom Impfstatus der betreffenden Personen:

Vollständig geimpftes Transportpersonal (Impfung in der EU, CH oder GB, 2. Impfung min. 14 Tage vor Einreise nach GB) muss sich im Fall eines Aufenthalts von mehr als 48 h in GB vor Ablauf des 2. Tages nach der Einreise einem COVID-19-Test bei einem der britischen Testzentren für das Fahrpersonal unterziehen.

Für nicht oder nicht vollständig geimpftes Transportpersonal gilt: Im Fall von Aufhalten über 48 h in GB besteht eine Testpflicht für einen COVID-19-Test bei einem der britischen Testzentren vor Ablauf des 2. Tages nach der Einreise nach GB. Bei längerem Aufenthalt in GB wird für diese Personen alle weitere 72 h ein weiterer Test fällig, also typischerweise am 5. und 8. Tag ab Einreise.

Fahrer, die regelmäßig, d.h. mehrmals wöchentlich, nach GB einreisen, müssen sich alle 3 Tage einem Schnelltest unterziehen.

Eine aktuelle Aufstellung der britischen Testzentren für Lkw-Fahrer finden Sie unter <https://www.gov.uk/guidance/haulier-advice-site-locations> .

Von der neuen täglichen Testpflicht ab 10.01.2022 für Arbeitnehmer aus den Bereichen der kritischen Infrastrukturen („100k critical workers list“) ist nichtbritisches Transportpersonal definitiv nicht betroffen. Aller Voraussicht nach sollen auch britische Lkw-Fahrer aufgrund ihres isolierten Arbeitsplatzes trotz ihrer Zugehörigkeit zu einem Bereich kritischer Infrastrukturen von diesen täglichen Tests ausgenommen bleiben.

In allen öffentlichen Innenräumen (bis auf Restaurants, Pubs und Cafés) und Verkehrsmitteln gilt eine obligatorische Maskenpflicht. Es ist damit zu rechnen, dass auch britische Verloader wieder verstärkte Hygieneauflagen von Fahrern einfordern. Hygiene-Ratschläge der britischen Regierung finden Sie unter <https://www.gov.uk/government/publications/coronavirus-covid-19-safer-transport-guidance-for-operators/coronavirus-covid-19-safer-transport-guidance-for-operators> .

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung gilt das Vereinigte Königreich seit 03.01.2022 als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über das Vereinigte Königreich nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#) .

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Großbritannien vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

[Großbritannien und Nordirland/Vereinigtes Königreich: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#)

Irland

Aktualisiert am 06/12/21

Einreiseregularien für Transportpersonal

Transportpersonal muss bei einer Einreise in Durchführung ihrer Arbeitstätigkeit das Passenger Locator Form nicht ausfüllen. **Nach neuesten Informationen des Verbandes IRHA ist das Transportpersonal auch von den allgemeinen Testanforderungen bei Einreise nach Irland** (Antigen-Schnelltest für Geimpfte und Genesene, PCR-Test für Personen ohne Impf-/Genesenennachweis) **ausgenommen**. Zum Nachweis der Tätigkeit als Transportpersonal ist das "Certificate for International Transport Workers" gem. Annex 3 EU Green Lanes Guideline (vgl. <http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf>) mitzuführen.

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung gilt Irland seit 21.11.2021 als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Irland nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#).

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Irland vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

[Irland: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](http://auswaertiges-amt.de)

Italien

Aktualisiert am 09/02/22

Einreiseregularien für Transportpersonal

Ausgenommen von der Pflicht der Mitführung eines digitalen COVID-Zertifikates der EU („Grüner Pass“) mit EU-konformem QR-Code oder eines äquivalenten Nachweises im Sinne der 3-G-Regelung sowie einer Testbescheinigung bei der Einreise sind Besatzungen von Güter- und Personentransporten.

Die Pflicht zur Erstellung des Passenger Locator Form (PLF) in digitalem Format

<https://euplf.eu/it/eudplf-it/index.html> vor der Einreise nach Italien ist weiterhin notwendig. Das PLF muss bei Kontrollen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Regularien für Transportpersonal im Land

Seit dem 15.10.21 müssen Personen einen sogenannten Green Pass (3G Nachweis) beim Betreten von Firmengeländen in Italien nachweisen. Berufskraftfahrer dürfen auch ohne "Green Pass" an die Be- und Entladestellen fahren, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Be- oder Entladung von anderen Personen durchgeführt wird. Testergebnisse aus dem Ausland werden weiterhin nur akzeptiert, wenn diese vom italienischen Gesundheitsministerium anerkannt worden sind. Für Besatzungen solcher Transportmittel aus dem Ausland, die nicht im Besitz eines Green Pass COVID-19 (oder anderer Bescheinigungen für von der EMA anerkannte Impfungen oder auf Anordnung des italienischen Gesundheitsministeriums als gleichwertig anerkannte Impfungen) sind, ist zu beachten, dass der Zugang nur zu ausgewiesenen Plätzen zum Be- und Entladen von Gütern gestattet ist, sofern diese Arbeiten von anderem Personal durchgeführt werden. In den Be- und Entladebereichen muss sichergestellt werden, dass die notwendigen Vor- und Nacharbeiten für das Be- und Entladen von Gütern sowie das Einsammeln und Austeilen von Dokumenten so erfolgen, dass es nicht zu einem direkten Kontakt zwischen dem Personal und den Fahrern kommt.

In Italien gelten vier Gefahrenstufen: gelb (normales Sicherheitsrisiko), orange (mittleres bis hohes Sicherheitsrisiko) und rot (höchstes Sicherheitsrisiko) sowie weiße Zonen (geringes Sicherheitsrisiko). **Derzeit sind das Aostatal, Abruzzan, Friuli Venezia Giulia, Marche, Piemont und Sizilien orange eingestuft.** Kein Gebiet ist derzeit rot eingestuft. Von Ausgangssperren (orange und rote Zonen) sind beruflich bedingte Ortswechsel, wie z.B. von Lkw-Fahrern, im Rahmen ihrer Tätigkeit ausgenommen. In diesen Fällen wird empfohlen eine Eigenerklärung mitzuführen.
https://www.interno.gov.it/sites/default/files/2020-10/modello_autodichiarazione_editabile_ottobre_2020.pdf

Ab dem 6. Dezember 2021 muss im Innenbereich von Restaurants ein 2G-Nachweis („Super Green Pass“, d.h. Nachweis über Impfung oder Genesung) vorgelegt werden. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, darunter auch die meisten Fähren, besteht eine 3G-Pflicht. Die Pflicht betrifft ausnahmslos alle Nutzer der Dienste, d.h. auch Lkw-Fahrer. Ab dem 1. Februar 2022 ist für den Zugang zu öffentlichen Ämtern, Postämtern und Banken ein 3G-Nachweis erforderlich.

Seit dem 1. Februar 2022 ist die Gültigkeit des Digitalen COVID-Zertifikats der EU innerhalb Italiens von neun auf sechs Monate reduziert. Der sog. „Super Green Pass“ (2G-Nachweis, s.o.), der für den Zugang zu den meisten Dienstleistungen und Infrastrukturen in Italien für Personen ab 12 Jahre vorgeschrieben ist, darf nicht älter als sechs Monate sein.

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung (Stand 19.01.2022) gilt Italien als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Italien nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#).

Allgemeine Vorschriften

[Italien: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#)

Kroatien

Aktualisiert am 29/11/21

Einreiseregularien für Transportpersonal

Seeleute und Arbeitnehmer im Verkehrssektor oder Transportdienstleister, einschließlich LKW-Fahrer, die Waren zur Verwendung im Hoheitsgebiet des Landes befördern, und solche, die nur auf der Durchreise sind, müssen kein digitales EU-COVID-Zertifikat vorlegen.

LKW-Fahrer, die im PKW nach Kroatien einreisen, fallen nicht in die „Sonderkategorie LKW-Fahrer“. Die Sonderregelung gilt nur solange die Fahrer den LKW lenken und damit Warentransporte durchführen.

Der Transit durch Kroatien ist ohne digitales EU-COVID-Zertifikat erlaubt, sofern die Durchreise durch die sich anschließenden Transitländer und die Einreise in den Zielstaat gesichert sind und der Transit innerhalb von 12 Stunden abgeschlossen ist.

Bei der Einreise muss ein Kontaktformular ausgefüllt werden. Zur Vermeidung von Grenzwarzeiten empfiehlt das kroatische Innenministerium die Daten vorab online zu hinterlegen.

<https://entercroatia.mup.hr/>

Regularien für Transportpersonal im Land

Am 13.10.2020 wurde die Maskenpflicht auf alle öffentlichen Innenräume ausgeweitet, insbesondere jene, in welchen die physische Distanz nicht eingehalten werden kann (öffentliche Verkehrsmittel,

medizinische Einrichtungen, Geschäfte, Banken, Gastgewerbeobjekte, Kirchen, Sportevents, Schulen und Bildungseinrichtungen, Büros und Firmen, in denen eine Distanz von mind. 2 m nicht gesichert werden kann). Seit dem 27.10.2020 gilt die Maskenpflicht auch überall im Freien, wo der physische Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet ist sowie auf Friedhöfen.

Testzentren: [Testing centers in Croatia \(koronavirus.hr\)](https://www.koronavirus.hr/testing-centers)

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland.

Nach aktueller RKI-Einstufung (Stand 06.12.2021) gilt Kroatien als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Kroatien nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#) .

Allgemeine Vorschriften

[Kroatien: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](https://www.auswaertiges-amt.de/kroatien-reise-und-sicherheitshinweise)

Lettland

Aktualisiert am 19/01/22

Einreiseregularien für Transportpersonal

Generell müssen Einreisende ein digitales EU-COVID-Zertifikat (3G) vorlegen. Allerdings sind von der Testpflicht Personal von Schiffen und Transportunternehmen, die sich weniger als 24 Stunden in Lettland aufhalten ausgenommen. Weiterhin mitführen müssen Fahrer den Führerschein der für ihr Fahrzeug erforderlichen Klasse, die Fahrerkarte für den Tachographen/eine Tachoscheibe für den Vortag, die elektronische Meldung <https://www.covidpass.lv/en/> sowie das ausgefüllte "Certificate for International Transport Workers" gem. Annex 3 EU Green Lanes Guideline mitführen.

<http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf>

Regularien für Transportpersonal im Land

Lettland hat zur Eindämmung der starken Verbreitung des Corona-Virus einen dreimonatigen Ausnahmezustand ausgerufen, der von 11. Oktober 2021 bis 28. Februar 2022 gilt.

- Maskenpflicht in allen öffentlichen Gebäuden, einschließlich Schulen;
- Im Einkaufs-, Dienstleistungs-, Sport- und Kulturbereich gilt die 2-G-Regel; Öffnungszeiten 6-21 Uhr; Flächenbeschränkung auf 15 m² pro Person;
- Schließung des Einzelhandels in Einkaufszentren mit >1.500 m² und >5 Geschäften an Wochenenden und Feiertagen (Ausnahme: Lebensmittel und Waren des täglichen Gebrauchs);
- Zutritt für Personen, die weder geimpft noch genesen sind, wird eingeschränkt (auf Lebensmittelhandel, Apotheken, Optiker, Tiernahrung, Zeitungsverkauf, Drogeriemärkte, Telekommunikationsservice, Tankstellen)
- Gastronomie eingeschränkt auf 6-23 Uhr und auf Geimpfte und Genesene, max. 4 Personen an einem Tisch; für Ungeimpfte nur Take-away;

Testzentren: [Where to get tested for Covid-19? | Covid-19 \(covid19.gov.lv\)](https://www.covid19.gov.lv/where-to-get-tested-for-covid-19/)

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung (Stand 19.01.2022) gilt Lettland als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Lettland nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#) .

Allgemeine Vorschriften

[Lettland: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](https://www.auswaertiges-amt.de/lettland-reise-und-sicherheitshinweise)

Liechtenstein

Aktualisiert am 06/12/21

Einreiseregularien für Transportpersonal

Personen, die beruflich Güter oder Personen befördern sind von der Test- und Formularpflicht ausgenommen.

Regularien für Transportpersonal im Land

Es gelten die gleichen Regelungen wie für die Schweiz.

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung (Stand 06.12.2021) gilt Liechtenstein als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Liechtenstein nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#) .

Allgemeine Vorschriften

[Liechtenstein: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#)

Litauen

Aktualisiert am 09/02/22

Einreiseregularien für Transportpersonal

Der Warenverkehr unterliegt keiner Einschränkung. Lkw-Fahrer unterliegen in Litauen nur dann nicht der Quarantänepflicht, wenn sie das Land ohne weiteren Aufenthalt transitieren oder Be- oder Entladungen in Litauen bis zu einem Aufenthalt von 24 Stunden durchführen.

Deutschland zählt gegenwärtig zu den Ländern der Ampelkategorie „gelb“ [Länderliste](#) . Generell bleiben Geimpfte und Genesene von der Test- und Isolierungspflicht befreit.

Auch Lkw-Fahrer, die nach Litauen einreisen, müssen eine Online-Anmeldung über das Portal <https://keleiviams.nvsc.lt/en/form> vornehmen. Bei Einreise ist der übermittelte QR-Code vorzuweisen. Die Registrierung ist max. 48 Stunden vor Einreise möglich.

Regularien für Transportpersonal im Land

Es besteht seit 1. Oktober wieder die Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken in Innenräumen. In Geschäften, die nicht der Grundversorgung dienen, aber auch in Einkaufszentren, vielen Restaurants sowie bei größeren Sport- und Kulturveranstaltungen gilt die 2G-Regel. Ein Nachweis über Impfung bzw. Genesung ist vorzulegen. Die 2G-Regel soll ab Ende Dezember 2021 für alle Personen ab 12 Jahren gelten.

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung (Stand 06.12.2021) gilt Litauen als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Litauen nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#) .

Allgemeine Vorschriften

[Litauen: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#)

Luxemburg

Aktualisiert am 10/01/22

Einreiseregularien für Transportpersonal

Es gibt keine Beschränkungen für den Güterverkehr. Das Mitführen des [EU-Certificate for Transportworkers](#) ist zu empfehlen.

Regularien für Transportpersonal im Land

Restaurants, Gaststätten, Hotels und andere Beherbergungsbetriebe sind geöffnet. Außen- und Innenbereiche sind für Geimpfte, Genesen oder Getestete (3G) zugänglich, gelegentlich auch mit Schnelltestoption vor Ort (+). Im Außenbereich ist der Verzehr von Speisen ohne COVID-19-Test (3G+) bei begrenzter Personenzahl möglich. Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime fordern beim Betreten einen COVID-19-Test. Dieser ist ebenso vorgeschrieben für Veranstaltungen im Sport- oder Kulturbereich, einschließlich Theater und Kinos, wenn auch Speisen und Getränke angeboten werden. Es besteht Maskenpflicht in öffentlichen Räumen, in Verkehrsmitteln, Geschäften und grundsätzlich überall dort, wo ein Mindestabstand von 2 Meter nicht eingehalten werden kann. Ausnahmen sind – örtlich ausgewiesen und spezifiziert - mit 3G+-Nachweis möglich (ausgedruckt oder mit QR-Code in Verbindung mit Lichtbildausweis).

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung (Stand 10.01.2022) gilt Luxemburg als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Luxemburg nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#) .

Allgemeine Vorschriften

[Luxemburg: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#)

Malta

Aktualisiert am 19/01/22

Einreiseregularien für Transportpersonal

Risikoländer werden von Malta in zwei Kategorien ausgewiesen und entweder [in der sog. „red list“](#) oder [in der sog. „dark red list“](#) geführt. Deutschland ist derzeit auf der „red list“. Personen, die sich 14 Tage vor Einreise ausschließlich in Ländern der „red list“ oder in Ländern, die auf keiner der beiden Listen geführt werden, aufgehalten haben, dürfen nach Malta einreisen.

Alle Reisenden ab 12 Jahren, mit Ausnahme derjenigen, die nachweislich aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, müssen zur Vermeidung von Quarantäneauflagen für die Einreise nach Malta einen Nachweis erbringen, dass sie mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff vollständig gegen COVID-19 geimpft oder genesen sind. Als Impf- und Genesenennachweis akzeptiert wird das [Digitale COVID-Zertifikat der EU](#) (sowohl in Papierform als auch abgespeichert in einer App). Die nationalen Impfnachweise/-pässe nicht anerkannt, somit auch nicht der in Deutschland gebräuchliche gelbe Impfausweis. Reisende, die nur über den gelben Impfausweis verfügen, müssen noch am Flughafen einen PCR-Test auf eigene Kosten (120 Euro) vornehmen und sich in ein vorgegebenes Quarantänehotel (100 Euro/Nacht) begeben.

Auf Nachfrage bei der maltesischen Gesundheitsbehörde wird bestätigt, dass es für keine Berufsgruppe (auch Transportpersonal) eine Ausnahme von den o.g. Einreiseregeln gibt.

Ferner muss bei Einreise eine Public Health Travel Declaration abgegeben werden: [Public Health Travel Declaration form.pdf \(gov.mt\)](#)

Regularien für Transportpersonal im Land

Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe (Hotels, Restaurants, Bars, Kultur- und Sporteinrichtungen, Kinos und Theater, Sprachschulen, etc.) sind geöffnet. Personen, die älter als 11 Jahre sind, ist der Zutritt nur gestattet, wenn sie in Besitz eines gültigen Impfnachweises sind. Versammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als sechs Personen sind untersagt. Bei privaten Veranstaltungen zu Hause dürfen sich Personen aus höchstens vier Haushalten treffen. Außerhalb der eigenen Wohnung und des eigenen Fahrzeuges muss grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder ein Gesichtsschutz (Visier) getragen werden.

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung (Stand 10.01.2022) gilt Malta als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Malta nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#) .

Allgemeine Vorschriften

[Malta: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#)

Niederlande

Aktualisiert am 02/02/22

Einreiseregularien für Transportpersonal

Arbeit im Güterverkehr ist von der Quarantäne-, Nachweis- bzw. Testpflicht und/oder der Deklaration ausgenommen. Fahrer müssen eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Auftraggebers vorlegen, die nachweist, dass sie im Güterverkehr tätig sind. Die Mitführung eines Certificate for International Transport Workers (Annex 3) wird empfohlen. <https://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf>

Ebenfalls ausgenommen sind arbeitsbedingte Fahrten und Pendelfahrten von und zur Arbeit von Personen, die im Güterverkehr tätig sind. Das gilt für alle Transportarten: Luft, Straße, Wasser und Schiene.

Regularien für Transportpersonal im Land

Mit Wirkung vom 26. Januar 2022 sind Gastronomie, Geschäfte/Dienstleister sowie Sport- und Kulturstätten unter bestimmten Konditionen wieder bis 22 Uhr geöffnet. Zugang zu Innen- und Außengastronomie und kulturellen Veranstaltungen ist nur mit Zugangsbeweis (QR-Code, 3G) und Zuweisung eines festen Sitzplatzes möglich. In öffentlichen Innenräumen gilt Maskenpflicht und die Pflicht 1,5 Meter Abstand zu halten. Zusätzlich gilt die eindringliche Empfehlung zum Tragen einer Maske auch überall draußen, wo Abstandhalten nicht möglich ist. Es gilt außerdem die eindringliche Empfehlung nur vier Personen (über 13 Jahre) an einem Tag zuhause zu empfangen und sich vor einem Besuch durch einen Selbsttest abzusichern. Im Freien gilt eine maximale Gruppengröße von vier Personen (über 13 Jahre). Weitere Informationen in englischer Sprache bietet die **niederländische Regierung**.

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung (Stand 10.01.2022) gilt die Niederlande als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Niederlande nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#) .

Allgemeine Vorschriften

[Niederlande: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#)

Norwegen

Aktualisiert am 09/02/22

Einreiseregularien für Transportpersonal

Die Einreise aus EU/EWR-Ländern ist grundsätzlich möglich, jedoch besteht für alle Einreisenden, Norweger eingeschlossen, die Verpflichtung sich vor Einreise zu registrieren, sowie bei Einreise testen zu lassen. Für Ungeimpfte ohne Genesenennachweis besteht weiterhin die Pflicht, vor Einreise einen negativen PCR- oder Antigen Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) vorzulegen. Inhaber des **Digitalen COVID-Zertifikates der EU** mit QR-Code als Impf- oder Genesenennachweis müssen sich vor Einreise registrieren und bei Einreise einen Schnelltest vornehmen.

Personen, die im gewerblichen Güter- und Personenverkehr tätig sind oder sich auf dem Weg zu oder von einem solchen Auftrag befinden, sind von der Test- und Quarantänepflicht bei Einreise nach Norwegen befreit.

Allerdings müssen Personen, die Güterverkehr durchführen, eine Online-Einreiseanmeldung abgeben entrynorway.no. Es ist zu beachten, dass auch Personen, die im Fahrzeug schlafen, sich anmelden müssen. Es genügt die Angabe der Postleitzahl des Ortes, an dem sich das Fahrzeug zur Ruhezeit aufhält.

[Inreisekarantene og regler ved ankomst til Norge - FHI](#)

Regularien für Transportpersonal im Land

Es gilt die Empfehlung, Masken zu tragen, wenn nicht mindestens ein Meter Abstand gehalten werden kann. Ansonsten bestehen weitestgehend keine Beschränkungen mehr.

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung (Stand 09.02.2022) gilt Norwegen als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Norwegen nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#).

Allgemeine Vorschriften

[Norwegen: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](#)

Österreich

Aktualisiert am 02/02/22

Einreiseregularien für Transportpersonal

Personen zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs dürfen ohne Einschränkungen (d.h. ohne Quarantäne-, Nachweis- und Testpflicht) einreisen. Diese Personen sind auch von der Verpflichtung des Ausfüllens eines Pre-Travel-Clearance-Formulars ausgenommen.

Es wird empfohlen, einen ausgefüllten Annex 3 EU Green Lanes Guideline mitzuführen.

<http://www.bgl-ev.de/images/corona/cfitw.pdf>

Die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp ist ohne Einschränkungen möglich. Weitere Informationen über aktuelle Einreisebestimmungen finden Sie auf [FAQ: Einreise nach Österreich \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/FAQ:Einreise_nach_Oesterreich)

Regularien für Transportpersonal im Land

3G am Arbeitsplatz: Ab dem 1. November ist am Arbeitsplatz ein Nachweis im Sinne der 3-G-Regel zu erbringen. Dies gilt, sofern am Arbeitsort ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Die 3G-Regel gilt auch grundsätzlich für jegliches Fahrpersonal, egal ob inländisch oder ausländisch.

Ausnahmen von der 3G-Pflicht: Die 3G-Pflicht gilt nicht für Personen, bei denen in typologischer Betrachtung von nicht mehr als zwei kurzen, maximal 15-minütigen physischen Kontakten im Freien/Tag auszugehen ist (= bei physischen Kontakten in geschlossenen Räumen somit unabhängig von der Dauer immer 3G-Pflicht). Liegen diese kumulativen Kriterien vor, ist im Gegensatz insbesondere zum „normalen Büroalltag“ die epidemiologische Gefahr deutlich geringer. Die Ausnahme wird laut rechtlicher Begründung etwa erfüllt sein bei Berufskraftfahrern, deren Kontakte sich auf die Übergabe von Dokumenten beschränken. Im Gegensatz dazu haben aber Post- oder Lieferdienstleister gehäufte Kontakte (wenn auch im Freien).

2G-Regel: In Österreich gilt in weiten Teilen des öffentlichen Lebens die 2G-Regel: Der Zugang zu Gastronomie, Hotels, Kulturveranstaltungen, körpernahen Dienstleistungen wie Friseure und allen Veranstaltungen mit über 25 Personen ist nur für Geimpfte und Genesene möglich.

Es besteht eine grundsätzliche FFP2-Maskenpflicht beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten. An allen öffentlichen Orten – in Innen- und Außenbereichen – ist ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. An öffentlichen Orten, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Kundenbereichen von Betriebsstätten (z.B. Handel, sonstige Dienstleistungen) sowie in Museen ist in geschlossenen Räumen das Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtend.

Verkürzung der Gültigkeit des Grünen Passes für zweifach Geimpfte: Zum 01.02.2022 ändert sich die Gültigkeitsdauer der Impfzertifikate in Österreich (Grüner Pass) - allerdings nur in Bezug auf Beschränkungen im Inland. An der Grenze bleiben die Regelungen unverändert. Dies bedeutet, die erste Impfserie (2 Impfungen oder Genesung + 1 Impfung) ist nur noch 180 Tage gültig. Das Impfzertifikat der Booster-Impfung (3 Impfungen oder Genesung + 2 Impfungen) ist weiterhin 270 Tage gültig. Für die Einreise nach Österreich sind Impfzertifikate weiterhin 270 Tage gültig.

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Nach aktueller RKI-Einstufung (Stand 19.01.2022) gilt Österreich als Hochrisikogebiet. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Österreich nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#).

Allgemeine

[Österreich: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](https://www.auswaertiges-amt.de)

Polen

Aktualisiert am 20/12/21

Einreiseregularien für Transportpersonal

Der internationale Güterverkehr ist uneingeschränkt möglich und die EU-Binnengrenzen sind für Transportpersonal frei passierbar.

Transportpersonal ist von der allgemeinen Testpflicht bei Einreise ausgenommen. Das gilt sowohl für Personal, das aus EU-Staaten einreist als auch für Personal, das aus Weißrussland oder der Ukraine einreist.

Regularien für Transportpersonal im Land

Eine Interaktive Webseite mit Testzentren in Polen kann hier aufgerufen werden (auf der Seite ganz nach unten scrollen): <https://pacjent.gov.pl/aktualnosc/test-w-mobilnym-punkcie-pobran>

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Polen ist seit dem 5. Dezember 2021 als Hochrisikogebiet eingestuft. Für Transportpersonal gilt bei Einreise nach Deutschland eine Ausnahme von der Test-/Nachweispflicht. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Polen nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#).

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Polen vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/polen-node/polensicherheit/199124>

Portugal

Aktualisiert am 09/02/22

Einreiseregularien für Transportpersonal

Der Warenverkehr nach und von Portugal ist uneingeschränkt möglich.

Regularien für Transportpersonal im Land

Auf dem Festland ist beim Check-in oder beim Zugang zu Hotel- und örtlichen Beherbergungseinrichtungen das EU-Digitale COVID-Zertifikat oder ein negativer Test erforderlich. Ein Verzeichnis der COVID-19-Teststellen kann hier eingesehen werden: <https://covid19.min-saude.pt/infoadrpcc/>. Wählen Sie dazu den Punkt „Posto de Colheita Covid-19“ und den Ort bzw. die Gemeinde aus, wo sie den Test durchführen möchten.

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Portugal (inkl. der Azoren und Madeira) ist seit dem 25. Dezember 2021 als Hochrisikogebiet eingestuft. Für Transportpersonal gilt bei Einreise nach Deutschland eine Ausnahme von der Test-/Nachweispflicht. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Portugal nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#)

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Portugal vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/portugal-node/portugalsicherheit/210900>

Einen guten Überblick gibt auch die folgende Webseite der EU: <https://reopen.europa.eu/de/map/PRT/6001>

Rumänien

Aktualisiert am 09/02/22

Einreiseregularien für Transportpersonal

Die Verordnung über die Einführung des digitalen Fahrgastlokalisierungsformulars (PLF) in Rumänien wurde geändert.

Ab dem 9. Februar 2022 kann die Verpflichtung, das PLF vor der Einreise in das rumänische Hoheitsgebiet auszufüllen, bis spätestens 72 Stunden vor dem Grenzübertritt erfüllt werden (vorher 24 Stunden).

Außerdem müssen die folgenden Personengruppen das Formular nur noch einmal vor der Einreise in das rumänische Hoheitsgebiet – und nicht mehr bei jedem Grenzübertritt – ausfüllen, indem sie die Option „exempt personnel“ auf dem Formular ankreuzen:

- Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Höchstgewicht von mehr als 2,4 Tonnen, die der Güterbeförderung dienen, sowie Fahrer von Fahrzeugen mit mehr als 9 Sitzplätzen, einschließlich des Fahrersitzes, die der Personenbeförderung dienen.
- Personen, die mindestens einmal innerhalb von 24 Stunden die Staatsgrenze überschreiten, um zur Arbeit zu fahren.

Ab dem 20. Dezember 2021 müssen Personen, die in das Land einreisen, das digitale Formular zur Feststellung des Aufenthaltsortes in Rumänien (PLF) ausfüllen.

Auch Berufskraftfahrer müssen das PLF einmal (s. o.) ausfüllen.

Was ist das Formular für die digitale Fahrgastdatenerfassung in Rumänien?

Das Formular ist ein Dokument, in dem die Länder und Gebiete aufgeführt sind, in denen eine Person vor ihrer Einreise nach Rumänien gereist ist.

Anhand der Daten im Formular können die Gesundheitsämter leichter Personen identifizieren und kontaktieren, die während der Reise mit einem mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Bürger in Kontakt gekommen sind.

Welche Informationen enthält das Formular zur digitalen Passagierlokalisierung in Rumänien?

- Vor- und Nachname, Identifikations- und Kontaktangaben,
- Land, Region und Ort, von dem aus er nach Rumänien reist, einschließlich der Transitreisenden,
- Standort und Zieladresse in Rumänien,
- Das für die Reise nach Rumänien benutzte Verkehrsmittel,
- Datum der Einreise nach Rumänien,
- Gegebenenfalls Daten von mitreisenden Minderjährigen.

Wer muss das digitale Formular zur Feststellung des Aufenthaltsorts in Rumänien ausfüllen?

Das Formular wird von allen Personen ausgefüllt, die nach Rumänien einreisen und mit dem Flugzeug, dem Zug, dem Straßen- oder dem Seeverkehr reisen.

Wo kann ich das digitale Formular zur Feststellung des Aufenthaltsorts von Reisenden in Rumänien abrufen?

Das digitale Formular kann elektronisch über die Plattform <https://plf.gov.ro> erstellt werden, die vom speziellen Telekommunikationsdienst (STS) auf der Grundlage der operationellen Anforderungen des Gesundheitsministeriums entwickelt wurde.

Um das Formular freizugeben, muss man sich mit einer E-Mail-Adresse authentifizieren, woraufhin der Nutzer einen Zugangslink erhält. Anschließend sind die Felder mit den erforderlichen Daten auszufüllen. Die Schritte sind ähnlich wie bei der Erstellung des digitalen EU-Zertifikats COVID.

Die Plattform wird ab dem 20. Dezember 2021 für jedermann zugänglich sein.

Wann muss ich das Formular ausfüllen?

Das Formular muss bis spätestens 24 Stunden vor der Einreise nach Rumänien individuell ausgefüllt werden. Es kann elektronisch von Ihrem Mobiltelefon, Tablet oder Computer aus ausgefüllt werden.

Wie wird das Formular überprüft?

Bei der Überprüfung des Personalausweises/Passes im Computersystem der Grenzpolizei wird angezeigt, ob die Person das Formular ausgefüllt hat. Es muss nicht ausgedruckt werden.

Wer hat Zugriff auf die im Formular ausgefüllten persönlichen Daten?

Auf die im Formular ausgefüllten Daten haben nur befugte Mitarbeiter der Direktionen des öffentlichen Gesundheitswesens Zugriff; sie dürfen ausschließlich für die Durchführung epidemiologischer Untersuchungen verwendet werden.
Die Daten sind physisch und rechtlich geschützt und werden nicht an Dritte weitergegeben.
Für das Computersystem zur Ausstellung des digitalen Fahrgastdatenblatts sieht der STS spezielle Cybersicherheitsmaßnahmen vor.

Quellen: Rumänische Grenzpolizei, UNTRR

Das Nationale Komitee für Notfallsituationen in Rumänien hat eine zusätzliche Verordnung veröffentlicht, mit der die Maßnahmen für Berufskraftfahrer, die aus Nicht-EU- oder EFTA-Ländern nach Rumänien einreisen, geändert werden:

- Fahrer von Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstkapazität von mehr als 2,4 Tonnen, die Güter transportieren, sind nun von der Quarantäne und der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Ergebnisses eines RT-PCR-Tests auf SARS-CoV-2-Infektion befreit.
- Fahrer mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschließlich des Fahrersitzes), die Personentransporte durchführen, sind von der Quarantäne befreit, wenn sie geimpft wurden, die Bestätigung einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten 180 Tagen vor der Einreise nach Rumänien nachweisen oder einen negativen RT-PCR-Test vorlegen können, der spätestens 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt wurde. Beachten Sie, dass nur vollständige Impfschemata (mindestens 10 Tage) akzeptiert werden. B Die Ausnahmeregelung für Kraftfahrer gilt nur für Reisen zu beruflichen Zwecken.

Die Maßnahmen für Fahrer von Lastkraftwagen und Personenbeförderungsunternehmen, die nicht geimpft sind und aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft einreisen, bleiben unverändert (siehe unten)

Quelle: UNTRR

Seit dem 10. Dezember 2021 gelten folgenden Maßnahmen **für Lkw-Fahrer, die nicht geimpft oder genesen sind** und aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft einreisen:

- Fahrer, die aus den **grünen** oder **gelben** Zonen kommen, sind von der Quarantänepflicht befreit oder müssen ein negatives Ergebnis eines RT-PCR-Tests auf SARS-CoV-2-Infektion vorlegen. Die Fahrerbefreiung gilt nur bei Reisen zu beruflichen Zwecken.
- Fahrer, die aus der **roten** Zone kommen, sind von der Quarantäne befreit, wenn sie ein negatives Ergebnis eines RT-PCR-Tests auf SARS-CoV-2-Infektion vorlegen, der spätestens 72 Stunden vor der Einreise durchgeführt wurde. Die Ausnahmeregelung für Fahrer gilt nur, wenn sie zu beruflichen Zwecken reisen.

Für Lkw-Fahrer, die nicht geimpft oder genesen sind und **aus einem anderen Land** einreisen, gelten die folgenden Maßnahmen:

- Fahrer sind von der Quarantäne befreit, wenn sie ein negatives Ergebnis eines RT-PCR-Tests auf eine SARS-CoV-2-Infektion vorlegen, der spätestens 48 Stunden vor der Einreise in das Land durchgeführt wurde, unabhängig von der Klassifizierung der Länder (grün, gelb oder rot). Die Ausnahmeregelung für Fahrer gilt nur bei Reisen zu beruflichen Zwecken.

Die Liste **der Länder/Gebiete** nach der kumulativen Inzidenzrate von COVID-19 wird jede Woche am Freitag aktualisiert und ist hier verfügbar (auf Rumänisch):

<http://www.cnsbct.ro/index.php/liste-zone-afectate-covid-19>

Fahrer von Güterfahrzeugen mit einer zulässigen Höchstkapazität von über 2,4 t sind verpflichtet, am

Grenzübergang über individuelle Schutzmittel wie Desinfektionsmittel, Handschuhe, Mund- und Nasenschutzmasken zu verfügen und Dokumente, die die Reiseroute bis zum Ziel bestätigten, zu tragen; sie dürfen die Grenze passieren, wenn sie die Fahrtroute nachweisen können und keine Krankheitssymptome aufweisen.

Regularien für Transportpersonal im Land

Hotels, Restaurants und Kultureinrichtungen sind nur für Personen zugänglich, die ein digitales Impf- oder Genesenenzertifikat vorlegen können (2G). Ab einer Inzidenz von 6 (berechnet auf 1.000 Einwohner/14 Tage) sind Ausgangssperren angeordnet. Diese gelten jedoch nicht für vollständig geimpfte Personen.

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Rumänien ist seit dem 23. Januar 2022 als Hochrisikogebiet eingestuft. Für Transportpersonal gilt bei Einreise nach Deutschland eine Ausnahme von der Test-/Nachweispflicht. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Rumänien nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#)

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Rumänien vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/rumaenien-node/rumaeniensicherheit/210822>

Weitere Informationen sind auch unter Re-open EU zu finden:

<https://reopen.europa.eu/de/map/ROU/7002>

Schweden

Aktualisiert am 09/02/22

Einreiseregularien für Transportpersonal

Für die Einreise aus Deutschland (und alle weiteren Länder der EU und des EWR) fallen mit Wirkung vom 9. Februar 2022 alle COVID-19-bedingten Einreisevoraussetzungen weg.

Regularien für Transportpersonal im Land

Hinsichtlich Hotelübernachtungen oder Restaurantbesuch sind derzeit keine Restriktionen bekannt. Teststellen für Corona-Reisenachweise findet man über eine einfache Internetrecherche unter den Stichwörtern „covid test reseintyg + Standort“ (z.B. „covid test reseintyg Stockholm“).

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Schweden ist seit dem 9. Januar 2022 als Hochrisikogebiet eingestuft. Für Transportpersonal gilt bei Einreise nach Deutschland eine Ausnahme von der Test-/Nachweispflicht. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Spanien nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#)

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Schweden vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/schweden-node/schwedensicherheit/210708>

Schweiz

Aktualisiert am 06/12/21

Einreiseregularien für Transportpersonal

Für den internationalen Güterverkehr gibt es in der Schweiz keine Einschränkungen. Das Transportpersonal ist von der allgemeinen Test- und Formularpflicht ausgenommen.

Regularien für Transportpersonal im Land

Für Restaurantbesuche und Hotelübernachtungen gelten keine Restriktionen.

Eine Testmöglichkeit in der Schweiz kann online hier gefunden werden:

<https://www.myswitzerland.com/de-ch/planung/ueber-die-schweiz/covid-19-pcr-test/>

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Die Schweiz ist seit dem 5. Dezember 2021 als Hochrisikogebiet eingestuft. Für Transportpersonal gilt bei Einreise nach Deutschland eine Ausnahme von der Test-/Nachweispflicht. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über die Schweiz nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#)

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in der Schweiz vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/schweiz-node/schweizsicherheit/206208>

Slowakei

Aktualisiert am 29/11/21

Einreiseregularien für Transportpersonal

LKW-Fahrer und Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen sind von den Auflagen der Einreiseverordnung ausgenommen – eine Einreise in die Slowakei ohne Impfnachweis oder negatives Testergebnis sowie ohne Registrierung ist möglich.

Ebenfalls ausgenommen sind Fahrer/Besatzungen im Bereich Gütertransport, Busfahrer, Piloten, Besatzungen von Flugzeugen und anderes Flugpersonal, Besatzungen im Schiffverkehr, Lokführer, Wagenmeister, Zugpersonal und Begleitpersonal im Bahnverkehr, wobei

- diese Personen, die die Grenze auch mit anderen Verkehrsmitteln überqueren zwecks Transfers zum Ort, wo sie ihre Tätigkeit ausüben werden oder für die Rückkehr nach Hause, sofern sie eine Bestätigung des Arbeitgebers auf Slowakisch oder die EU- Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen vorweisen: <https://bit.ly/3xhs3jE>
- beim Ausladen oder Laden von Gütern müssen diese Personen persönliche Arbeitsschutzmittel verwenden, einen direkten Kontakt mit dem Personal im Ausland möglichst einschränken und im Fahrzeug Gummi-Handschuhe und Desinfektionsmittel für das regelmäßige Händereinigen zur Verfügung haben,
- für Mitarbeiter im Bahnverkehr erstellt der Arbeitgeber eine Bestätigung, die nachweist, dass das notwendige Überqueren der Grenze aus der Natur seiner Arbeit hervorgeht, mit der sie den Gütertransport sicherstellen.

Sollte ein Transport/eine Lieferung nicht mit dem LKW, sondern mit einem anderen KFZ (z.B. PKW) durchgeführt werden, ist es nach Erfahrungsberichten der Wirtschaftskammer Österreich essenziell, dass die EU-Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen mitgeführt wird, um in die Ausnahme für den Güterverkehr zu fallen. Bei Lieferungen mit einem PKW (oder Lieferwagen) empfiehlt die WKÖ, auch einen CMR-Frachtbrief mitzuführen, der den dienstlichen Zweck der Reise nachweist.

Regularien für Transportpersonal im Land

Hotels dürfen Gäste aufnehmen. Touristische Aufenthalte in Hotels in bestimmten Bezirken sind jedoch nicht erlaubt.

Testmöglichkeiten können hier gefunden werden:

https://www.advantageaustria.org/sk/files/COVID-19_Testmoeglichkeiten_Slowakei.pdf

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Die Slowakei ist seit dem 31. Oktober 2021 als Hochrisikogebiet eingestuft. Für Transportpersonal gilt bei Einreise nach Deutschland eine Ausnahme von der Test-/Nachweispflicht. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Slowakei nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#)

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in der Slowakei vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/slowakei-node/slowakeisicherheit/206360>

Slowenien

Aktualisiert am 29/11/21

Einreiseregularien für Transportpersonal

Personen, die Aufgaben im internationalen Verkehrssektor ausführen und die Republik Slowenien innerhalb von 12 Stunden nach dem Grenzübertritt verlassen, sind von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen. Sie müssen eine „Bescheinigung für Arbeitnehmer im internationalen Verkehrssektor“ oder ein anderes relevantes Dokument vorlegen, aus dem die Entsendung durch den Arbeitgeber abgeleitet werden kann. Diese Personen dürfen auch Tankstellen besuchen, ohne die PCT-Bedingung zu erfüllen. Das für die Einreise empfohlene Formular für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen kann hier heruntergeladen werden:

https://www.dslv.org/dslv/web.nsf/id/li_fdihbq7asv.html

Regularien für Transportpersonal im Land

Eine Liste mit Teststellen kann hier eingesehen werden:

https://www.slovenia.info/uploads/Testiranje_PDF/Testing_locations_for_foreign_tourist_in_Slovenia_01092021.pdf

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Slowenien ist seit dem 26. Oktober 2021 als Hochrisikogebiet eingestuft. Für Transportpersonal gilt bei Einreise nach Deutschland eine Ausnahme von der Test-/Nachweispflicht. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Slowenien nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#)

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Slowenien vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/slowenien-node/sloweniensicherheit/210644>

Spanien

Aktualisiert am 10/01/22

Einreiseregularien für Transportpersonal

Der Güterverkehr ist von der allgemeinen Testpflicht, die Ende März 2021 bei Einreise aus Frankreich nach Spanien eingeführt wurde, ausgenommen. Abgesehen von den herkömmlichen Papieren (Frachtbrief, Ladeauftrag, Lieferscheine, etc.) müssen keine zusätzlichen Dokumente mitgeführt werden.

Für die autonome Region Galizien gilt eine Meldepflicht innerhalb von 24 Stunden bei der regionalen Gesundheitsbehörde für Transportpersonal. Online über:

<https://coronavirus.sergas.gal/viaxeiros/Rexistro.aspx?ling=en>

Regularien für Transportpersonal im Land

In Hotels und Apartments gibt es Sicherheits- und Hygienevorschriften, über welche die jeweilige Unterkunft informiert. Ein 3G Nachweis ist derzeit beim Check-In nicht erforderlich.

Für das spanische Festland können hier Testzentren gefunden werden:

<https://www.synlab.com/coronavirus-tests>

Weitere Zentren sind hier verzeichnet: <https://happytravel.viajes/donde-hacer-test-pcr/>

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Spanien (inkl. der Balearen und der Kanarischen Inseln) ist seit dem 25. Dezember 2021 als Hochrisikogebiet eingestuft. Für Transportpersonal gilt bei Einreise nach Deutschland eine Ausnahme von der Test-/Nachweispflicht. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Spanien nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#).

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Spanien vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/spanien-node/spaniensicherheit/210534>

Tschechische Republik

Aktualisiert am 29/11/21

Einreiseregularien für Transportpersonal

Eine Einreise im Rahmen des internationalen gewerblichen Güterverkehrs ist ohne Einschränkungen und ohne Test möglich.

Regularien für Transportpersonal im Land

ACHTUNG: Seit Montag, 22. November 2021 gilt 2-G für Dienstleistungen, Beherbergung, Restaurants, größere Veranstaltungen, Hochzeiten/Beerdigungen.

Antigen-Testmöglichkeiten sind zu finden unter: <https://testovani.uzis.cz/Antigen>

PCR-Testmöglichkeiten sind zu finden unter: <https://testovani.uzis.cz/>

Über das Feld „Hledat podle polohy“ (Suche nach meinem Aufenthaltsort) können Sie bei Eingabe Ihres Aufenthaltsortes eine Teststelle suchen. Es werden dann alle Teststellen in der Nähe (Všechna odběrová místa) angezeigt. Unter Vytíženost (Auslastung) wird Ihnen angezeigt, ob Dnes (heute), Zítra (morgen) oder Pozítří (übermorgen) noch freie Kapazitäten für die Durchführung eines Tests zur Verfügung stehen. Bitte beachten Sie, dass Sie in der Regel für alle Tests vorab eine Online-Reservierung durchführen müssen.

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Die Tschechische Republik ist seit dem 14. November 2021 als Hochrisikogebiet eingestuft. Für Transportpersonal gilt bei Einreise nach Deutschland eine Ausnahme von der Test-/Nachweispflicht. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über die Tschechische Republik nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#).

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in der Tschechischen Republik vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/tschechischerepublik-node/tschechischerepubliksicherheit/210456>

Ungarn

Aktualisiert am 29/11/21

Einreiseregulieren für Transportpersonal

Eine Einreise nach Ungarn ist aktuell wieder uneingeschränkt möglich. Während an den Schengen-Binnengrenzen (Österreich, Slowakei, Slowenien) keinerlei Grenzkontrollen mehr durchgeführt werden, sind allgemeine Kontrollen an den Schengen-Außengrenzen intakt.

Regulieren für Transportpersonal im Land

Hotelübernachtungen sind in Ungarn ohne Einschränkungen möglich, ein Immunitätsausweis muss nicht vorgezeigt werden.

Testmöglichkeiten in Ungarn sind z. B. hier zu finden: <https://whitelab.hu/>

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Ungarn ist seit dem 14. November 2021 als Hochrisikogebiet eingestuft. Für Transportpersonal gilt bei Einreise nach Deutschland eine Ausnahme von der Test-/Nachweispflicht. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Ungarn nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#).

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Ungarn vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/ungarn-node/ungarnsicherheit/210332>

Zypern

Aktualisiert am 10/01/22

Einreiseregularien für Transportpersonal

Unabhängig vom jeweils mitgeführten 3G-Nachweis und Länderkategorie müssen sich ab 6. Dezember 2021 alle Einreisenden über 12 Jahren bei Ankunft einem PCR-Test auf eigene Kosten (15 Euro) in Zypern unterziehen und sich, bis das Testergebnis vorliegt, in Selbstisolation begeben.

Regularien für Transportpersonal im Land

Covid-19 Testzentren in Zypern können hier gefunden werden:

<https://cyprusflightpass.gov.cy/en/private-labs>

Vom Transportpersonal zu beachtende Vorschriften bei der Rückkehr nach Deutschland

Zypern ist seit dem 25. Dezember 2022 als Hochrisikogebiet eingestuft. Für Transportpersonal gilt bei Einreise nach Deutschland eine Ausnahme von der Test-/Nachweispflicht. Zu den Auswirkungen dieser Einstufung für Fahrer bei der Rückkehr aus oder über Zypern nach Deutschland vgl. unter [Deutschland](#).

Allgemeine Vorschriften

Für allgemeine, nicht fahrpersonalspezifische Informationen zur Corona-Vorschriftenlage in Zypern vergleichen Sie bitte die Informationen des Auswärtigen Amtes unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/zypern-node/zypersicherheit/210258>